

Teilrevision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank

Die Geschäftsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2010 die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank diskutiert. Bei der Teilrevision geht es um Änderungen der Art. 16 bis 25 und Art. 33.

In der Eintretensdebatte zeigte sich, dass die neu formulierten Art. 19 Abs. 3 und Art. 33 nicht unbestritten sind.

Art. 19 Abs. 3 gibt dem Bankrat einerseits die Befugnis, ihm zugewiesene Aufgaben an den Bankvorstand zu delegieren. Andererseits kann er die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Regierungsrat Erhard Meister und der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Kantonalbank, Martin Vogel, versicherten, hier werde lediglich eine seit Jahren angewandte Praxis gesetzlich verankert. Dies überzeugte die Kritiker dieser Neuerung, die befürchteten, hier würden unnötige Gremien geschaffen.

Der neu formulierte Art. 33 war es schliesslich, welcher ein Kommissionsmitglied bewog, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Dieser wurde dann mit 6 : 1 abgelehnt.

In der Detailberatung wurde nur noch Art. 33 diskutiert. Der alte Art. 33 sieht vor, dass vom Reingewinn nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages genau 40 Prozent den ordentlichen Reserven der Kantonalbank und genau 60 Prozent an die Staatskasse vergütet wird. Neu sollen bis zu 40 Prozent den allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalbank und der Rest an die Staatskasse vergütet werden. Aus der Kommission kam der Antrag, den alten Art. 33 beizubehalten, und es wurde angeregt, eine Bandbreite zwischen 15 und 45 Prozent ins Gesetz aufzunehmen. Hinter diesem Antrag und der Anregung steht die Befürchtung, der Kantonsrat könne in Zukunft auf die Idee kommen, der Bank Eigenmittel zu entziehen und so ihre Existenz gefährden. Aus Sicht der Bank wurde eingewendet, die starre Zuweisung von 40 Prozent führe zu einer unerwünschten weiteren Steigerung der Reserven, welche heute bereits die höchsten aller Kantonalbanken seien. Weiter wurde aus der Kommission eingebracht, der neue Abs. 2 biete genügend Sicherheit und der Kantonsrat könne gemäss Abs. 3 lediglich eine höhere, aber keine tiefere Reservezuweisung beschliessen.

Schliesslich beschloss die Geschäftsprüfungskommission mit 6 : 1, dem Art. 33 der Vorlage der Regierung den Vorzug zu geben.

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mit 6 : 1, dem Kantonsrat die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

Schaffhausen, 9. August 2010

Werner Bächtold, Präsident
Andreas Bachmann
Erich Gysel
Martin Kessler
Stephan Rawyler
Sabine Spross
Regula Widmer